

BVGer BVGE 2022 VII/4 vom 6. Dezember 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-12-06, IT

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_BVGE_2022_VII_4

FR: TAF BVGE 2022 VII/4 du 6 décembre 2022

IT: TAF BVGE 2022 VII/4 del 6 dicembre 2022

Regeste

Divieto d'entrata

Erwägungen

E. 1

Im Unterschied zur automatischen obligatorischen Landesverweisung von zwanzig Jahren setzt ein Einreiseverbot von mehr als fünfzehn und bis zu zwanzig Jahren nicht voraus, dass gegen den Betroffenen bereits ein Einreiseverbot verhängt worden ist (E. 9.4 und 9.5).

E. 2

Für ein Einreiseverbot von mehr als fünfzehn und bis zu zwanzig Jahren müssen ausserordentliche Umstände vorliegen (E. 9.5 und 12.1).

E. 3

Rückfälligkeit und wiederholte Straffälligkeit können bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände ein Einreiseverbot von mehr als fünfzehn und bis zu zwanzig Jahren rechtfertigen (E. 12.1).

E. 4

Das Fehlen von Rückfälligkeit oder wiederholter Straffälligkeit schliesst es nicht aus, bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände ein Einreiseverbot von fünfzehn bis zwanzig Jahren zu verhängen (E. 12.1).

E. 5

Im Unterschied zur automatischen obligatorischen Landesverweisung von zwanzig Jahren darf die Dauer eines Einreiseverbots von mehr als fünfzehn und bis zu zwanzig Jahren nur in Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips festgesetzt werden (E. 9.4 und 12.1).

Eidgenossenschaft Bundesverwaltungsgericht Confédération Bundesverwaltungsgericht
Confederazione Bundesverwaltungsgericht Abteilung VI

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.